

Wer muss den Gehweg streuen und räumen?

Verkehrssicherungspflichten zur Winterzeit

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Der diesjährige Winter ist besonders streng und eisig. Die dadurch verursachte Eisglätte kann zu Stürzen mit erheblichen Verletzungen auf nicht geräumten bzw. gestreuten Gehwegen führen.

Der bei einem solchen Sturz Verletzte wird sich dann immer die Frage stellen, wer denn den Gehweg streuen und räumen musste, d. h. wen er auf Ersatz seines Schadens in Anspruch nehmen kann. Hierzu hat die Rechtsprechung eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen.

Grundsätzlich trägt bei öffentlichen Gehwegen zunächst die Kommune die Verkehrssicherungspflichten, d. h. sie hat die Streu- und Räumpflicht. Da diese aber zu einem erheblichen Arbeitsaufwand und Regressrisiko für die Gemeinden führen würde, machen die Gemeinden fast überall von ihrem Recht Gebrauch, das Räumen von Schnee und das Streuen bei Eisglätte auf die Straßenanlieger bzw. Hauseigentümer abzuwälzen. Diese wiederum reichen ihre Verkehrssicherungspflicht an einen Hausmeister, Verwalter oder die Mieter weiter. Diese Übertragung der Streupflicht ist nach BGH-Rechtsprechung zulässig, auch wenn die Übertragung vom Eigentümer, z. B. an den Mieter, der Kommune nicht angezeigt wurde.

Wenn ein Hauseigentümer seine Räum- und Streupflicht ordnungsgemäß auf einen

Mieter übertragen hat, muss er nach einem Glatteisunfall auf dem Gehweg vor seinem Haus nicht haften. Denn er kann nach einem Urteil des OLG Dresden davon ausgehen, dass der Mieter seinen vertraglich vereinbarten Pflichten nachkommt. Jedoch muss der

Es müssen alle Wege, die üblicherweise genutzt werden, ohne Gefahren benutzbar sein. Hierzu zählen neben dem Gehweg vor dem Haus der Hauseingang oder der Zugang zu Mülltonnen, Keller oder Garagen. Als Faustregel gilt dabei: Ein Gehsteig sollte so geräumt sein, dass zwei Fußgänger aneinander vorbeikommen können. Das OLG Bamberg hielt hierfür 80 bis 120 cm für ausreichend.

Wenn die Streu- und Räumpflicht nicht vom zuständigen Mieter oder Eigentümer erfüllt wird, stellt dies eine Verkehrssicherungspflichtverletzung dar, die Schadensersatzansprüche auslöst. Diese Schadensersatzansprüche können u. a. Behandlungskosten, Verdienstaufschlag und Schmerzensgeld umfassen, so dass sich hier erhebliche Risiken ergeben, da der Schädiger mit seinem gesamten Vermögen haftet. Diese Risiken können jedoch von einer privaten Haftpflichtversicherung abgesichert werden. Allerdings kann die Haftpflichtversicherung die Deckung in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränken.

Der Haftpflichtige kann sich auch nicht darauf berufen, dass er zum Zeitpunkt des Glatteisunfalls im Urlaub war. Nach einer Entscheidung des OLG Köln muss dann für eine Vertretung gesorgt werden, wenn die Räum- und Streupflicht per Mietvertrag übernommen wurde.

Wer Opfer eines solchen Glatteisunfalls geworden ist, sollte sich an einen im Unfallrecht spezialisierten Rechtsanwalt wenden, damit dieser die möglichen Ansprüche prüft und gegebenenfalls mit aller Konsequenz durchsetzt.



Hauseigentümer überwachen, ob der Mieter seine Verpflichtungen auch einhält. Wenn der Vermieter also nie kontrolliert, gerät er selbst wieder in die Haftung.

Der Umfang der Streu- und



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

Räumpflicht ergibt sich aus den örtlichen Gemeindecodes. In der Regel ist dort eine Räumpflicht zwischen 7 und 20 Uhr vorgesehen, also zu den typischen Zeiten des Berufsverkehrs. An den Wochenenden beginnt nach der Rechtsprechung des OLG Oldenburg die Streupflicht nicht vor 9 Uhr.